

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 156

Ilmenau, den 06.06.2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Kommission für die Vergabe von Stipendien im
Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
nach § 56 Thüringer Hochschulgesetz

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Kommission für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 56 Thüringer Hochschulgesetz

Gemäß § 56 Absätze 1 und 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend: „Universität“) auf der Grundlage von § 10 Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFV) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 1. Dezember 2016 (GVBl. S. 648) die nachfolgende Satzung zur Kommission für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 56 Thüringer Hochschulgesetz (Satzung Stipendienvergabekommission).

Der Senat hat die Satzung am 4. April 2017 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 7. April 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. April 2017 angezeigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung des Landes regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 ThürHG sowie § 10 Absatz 4 ThürGFV die Zusammensetzung der Vergabekommission.

(2) Diese Satzung findet ebenfalls Anwendung auf die Zusammensetzung der Vergabekommission für die Vergabe von Stipendien aus hochschuleigenen Mitteln gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms nach § 1 Stipendien-Programmgesetz des Bundes (StipG).

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Stipendiums nach §§ 2 und 3 ThürGFV sowie nach § 6 der Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau Stipendien Satzung) festzustellen. Sie entscheidet über die Bewilligung der ordnungsgemäß und fristgerecht eingereichten Förderanträge. Sie legt nach Maßgabe von §§ 4, 5 und 7 ThürGFV und von §§ 3, 4 und 9 TU Ilmenau Stipendien Satzung die konkrete Förderhöhe sowie den Bewilligungszeitraum, die Gesamtförderungsdauer sowie die Aussetzung der Förderung fest. Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vergabekommission wird vom Senat gewählt.

(3) Mitglieder der Vergabekommission sind die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 und deren Stellvertreter nach Absatz 5.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 ThürGFV

1. der Rektor oder ein Prorektor als Vorsitzender,
2. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
3. aus jeder Fakultät ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
4. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
5. ein Vertreter der an der Universität Promovierenden

und im Rahmen der Vergabe von Stipendien nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ThürHG i. V. m. der TU Ilmenau Stipendien Satzung

6. zwei Vertreter des Gleichstellungsrates der Universität (die Entsendung erfolgt durch den Gleichstellungsrat) und
7. im Fall der Stipendienvergabe aus Drittmitteln zwei Vertreter des Mittelgebers.

Der Vertreter der an der Universität Promovierenden wird vom Studierendenrat der Universität entsandt.

(5) Für jedes der in Absatz 4 benannten stimmberechtigten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter sind beratende Mitglieder und haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Im Fall der Abwesenheit des durch sie vertretenen stimmberechtigten Mitglieds bei einer Sitzung wird ihnen mit dieser Satzung das Stimmrecht vollumfänglich eingeräumt.

(6) Bei der Wahl der Mitglieder ist bei entsprechender Anzahl von Kandidaturen ein angemessener Frauenanteil zu berücksichtigen. Ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter wird durch den Gleichstellungsrat entsandt. Bei der Wahl der Mitglieder der akademischen Mitarbeiter soll mit Blick auf die Zusammensetzung der Kommission insgesamt auf eine paritätische Vertretung der Fakultäten hingewirkt werden.

(7) Außer dem Vorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten werden die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren (Amtszeit) gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wird für die restliche Amtszeit dessen Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied. Der Senat bestimmt für die Zeit bis zur Neuwahl für dieses Mitglied einen neuen Stellvertreter.

(8) Die Vergabekommission wird zur Erfüllung ihrer Arbeit bestmöglich durch die Universität unterstützt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 7. April 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor